

Thomas Vacca

Das vermögenswerte Persönlichkeitsbild

Thomas Vacca

Das vermögenswerte Persönlichkeitsbild

Thomas Vacca

**Das vermögenswerte
Persönlichkeitsbild**

Tectum Verlag

Thomas Vacca
Das vermögenswerte Persönlichkeitsbild

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017
ISBN 978-3-8288-6841-0

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch unter der ISBN
978-3-8288-3926-7 im Tectum Verlag erschienen.)
Zugl. Dissertation Justus-Liebig-Universität Gießen,
Fachbereich Rechtswissenschaft
Umschlaggestaltung: Tectum Verlag

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 2016/2017 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Mein Dank gebührt an erster Stelle meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Forster, der die Arbeit durch zahlreiche Gespräche stets fördernd begleitete. Herrn Prof. Adolphsen danke ich für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herzlich danken möchte ich Herrn Prof. Schapp und Herrn Rechtsanwalt Schneider-Rothhaar für die vielen fruchtbaren Diskussionen und Anregungen.

Am Gelingen dieser Arbeit haben darüber hinaus Anteil Max Ungerberg, Saskia Bley und Martin Kresov-Hahnfeld.

Mein innigster Dank gilt meinen Eltern, die mir besonders in den letzten Phasen der Bearbeitung die nötige Kraft gegeben haben und denen ich dieses Buch widme.

Essen, im April 2017

Dr. Thomas Vacca

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
A. Einführung.....	11
B. Problemstellung und Stand der Forschung	14
C. Gang der Darstellung	20

1. Teil

Die Persönlichkeit und das Recht am Persönlichkeitsbild

1. Abschnitt

Die Persönlichkeit sowie Formen und Gegenstände ihrer Vermarktung

A. Der Begriff der Persönlichkeit	22
I. Die Bedeutung der Persönlichkeit im Bürgerlichen Recht	22
II. Die Bedeutung der Persönlichkeit im Verfassungsrecht	23
B. Die Formen der Vermarktung	25
I. Werbung	27
II. Merchandising	30
III. Erzeugnisse der Massenmedien	31
C. Der Schutz und die Perpetuierung von Persönlichkeitsmerkmalen	33
I. Das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KUG).....	34
II. Das Recht am eigenen Namen (§ 12 BGB)	39
III. Das Recht am eigenen Wort (§ 823 BGB)	42
IV. Das Recht an der eigenen Stimme (§ 823 BGB).....	44
D. Personenbezogene Daten als Gegenstände der Vermarktung	47
I. Personenbezogene Daten und Persönlichkeitsmerkmale	47
II. Personenbezogene Daten als Wirtschaftsgüter	49
III. Billigung des entstandenen Vermögenswerts.....	51
IV. Zusammenfassung	59

2. Abschnitt

Das Recht am Persönlichkeitsbild im System des Bürgerlichen Rechts

A. Das Persönlichkeitsbild	61
I. Das Image und Persönlichkeitsbild nach <i>Beuthien</i>	61
II. Das Image in der Rechtswissenschaft	65
III. Das Image in den Nachbardisziplinen	68
IV. Das Persönlichkeitsbild in der Rechtsprechung	71
V. Die Darstellung des Einzelnen „im falschen Licht“	76
1. Das Lebens- und Charakterbild	77
2. Das Recht über die Darstellung der eigenen Person	90
3. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	93
VI. Kritik am Image und Recht am Persönlichkeitsbild nach <i>Beuthien</i> ..	97
B. Das Recht am Persönlichkeitsbild im System des Bürgerlichen Rechts	103
I. Person, Gegenstand und Herrschaftsrecht	103
1. Person und Rechtsträgerschaft von Persönlichkeitsrechten	103
2. Gegenstand (§§ 90 BGB ff.)	108
3. Herrschaftsrecht und subjektives Recht	110
II. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	113
1. Begründung und Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	113
2. Schwächen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	120
III. Das Persönlichkeitsgüterrecht	130
1. Das Persönlichkeitsgüterrecht nach <i>Hubmann</i>	130
2. Der Schutz des Persönlichkeitsbildes im Rahmen des Persönlichkeitsgüterrechts nach <i>Beuthien</i>	132
IV. Zusammenfassung	140

2. Teil

Das Recht am Persönlichkeitsbild im Anspruchssystem des Bürgerlichen Rechts

A. Die Einbettung des Rechts am Persönlichkeitsbild in die Systematik der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 I S. 1 Alt. 2 BGB)	143
I. Das Bereicherungsrecht bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen (§ 812 I S. 1 Alt. 2 BGB)	143
1. Rechtswidrigkeitstheorie	145
2. Lehre vom Zuweisungsgehalt	145
3. Eingriffskondiktion bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen	146
II. Der Schutz des Rechts am Persönlichkeitsbild durch die Eingriffskondiktion (§ 812 I S. 1 Alt. 2 BGB)	152
1. Anspruchsvoraussetzungen (§ 812 I S. 1 Alt. 2 BGB)	152
2. Ausschlussgründe	154
a) Hypothetische Gestattung der Verwertung	154
b) Treu und Glauben (§ 242 BGB)	154
c) Gesetzes- und Sittenwidrigkeit (§§ 134, 138 BGB)	156
3. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs (§§ 812, 818 BGB)	160
III. Zusammenfassung	165
B. Die Einbettung des Rechts am Persönlichkeitsbild in die Systematik der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB)	168
I. Gewinnerzielung als Bemessungsfaktor für die Geldentschädigung ..	168
II. Gewinnherausgabe nach der angemäßen Eigengeschäftsführung ..	173
1. Anspruchsvoraussetzungen	179
2. Inhalt und Umfang der angemäßen Eigengeschäftsführung (§ 687 II BGB)	182
3. Bestimmungsmöglichkeiten zur Höhe der Erlösherausgabe	183
a) Abschöpfung des Vermögensvorteils	183
b) Ermittlung der Schadenshöhe (§ 287 ZPO)	187
c) Auskunftsanspruch (§§ 687 II S. 1, 681 S. 2, 666 BGB)	188
III. Der Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers (§§ 687 II S. 2, 684 S. 1 BGB)	192
IV. Zusammenfassung	193

C. Die Einbettung des Rechts am Persönlichkeitsbild in die Systematik der unerlaubten Handlung (§ 823 I BGB)	195
I. Der Schutz der Persönlichkeit durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (§ 823 I BGB)	195
1. Der Schutz ideeller Interessen	196
2. Der Schutz kommerzieller Interessen	198
II. Der Schutz der Persönlichkeit durch das Recht am Persönlichkeitsbild (§ 823 I BGB)	199
1. Der Schutz ideeller Interessen	200
2. Der Schutz kommerzieller Interessen	204
III. Anspruchsvoraussetzungen	206
1. Verhalten	206
2. Rechtsverletzung	207
a) Schutzbereiche des Rechts am Persönlichkeitsbild	208
b) Verletzungstatbestände	209
3. Rechtswidrigkeit	216
a) Wahrnehmung berechtigter Interessen	216
b) Einwilligung	218
4. Verantwortlichkeit	221
5. Rechtsfolgen	223
IV. Zusammenfassung	226

3. Teil

Postmortaler Persönlichkeitsschutz durch das Recht am Persönlichkeitsbild

A. Postmortaler Persönlichkeitsschutz durch das Recht am Persönlichkeitsbild (§ 1922 BGB)	231
I. Postmortaler Persönlichkeitsschutz nach der Rechtsprechung	231
II. Postmortaler Persönlichkeitsschutz durch das Recht am Persönlichkeitsbild	234
III. Schutzdauer des postmortalen Persönlichkeitsbildes	238
IV. Zusammenfassung	245
Zusammenfassung	247
Literaturverzeichnis	255

„Wir müssen also zugeben, dass sich der Inhalt des Persönlichkeitsrechts ebenso wenig abschließend festlegen lässt, wie das Wesen der Persönlichkeit, die ständig über sich hinaus ins Irrationale strebt, die nach den Sternen greift und deren Ziel im Unendlichen liegt.“¹

Einleitung

A. Einführung

Im Zeitalter der Kommunikation ist das Informationsinteresse der Menschen groß.² Das Bedürfnis, zu jeder Zeit an jedem Ort, über lokale wie globale Geschehnisse stets im Bild zu sein, wird durch die Medien in einem bisher unbekanntem Umfang befriedigt. Neben der Zeitung, dem Fernsehen und dem Radio ist es das Internet, das als Medium die Verbreitung von Informationen in unserem Alltag revolutioniert hat. Durch den weltweiten Verbund von Rechnernetzwerken ist eine gesellschaftliche Umwälzung im Hinblick auf den Zugang und die Verbreitung von Informationen eingetreten, die sich wie der Buchdruck anschickt, einen epochalen Wandel in der Mediennutzung und in dem Kommunikationsverhalten einzuläuten.

Hiervon beflügelt nimmt das Interesse der Allgemeinheit an der Berichterstattung über bestimmte Personen zu.³ Nichts beschäftigt den Menschen mehr als der Mensch, so scheint es. Die Kommerzialisierung des Lebens in all seinen Facetten wird zum alltäglichen Gegenstand von Fernsehformaten, sozialen Netzwerken, Bewertungsportalen und Weblogs. Millionen von Menschen treten unter Preisgabe von Angaben aus

1 *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 135.

2 „Seit Erlass des Volkszählungsurteils ist die Informationsgesellschaft Wirklichkeit geworden“, vgl. *Ronellenfitsch*, Der Vorrang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG vor dem AEUV, Vortrag vom 09.12.2008, Frankfurt am Main; BVerfGE 65, S. 1 ff. – *Volkszählung*.

3 So kann aufgrund des Gebots demokratischer Transparenz und Kontrolle ein gesteigertes Informationsinteresse der Bevölkerung am Verhalten von Politikern bestehen, wenn über einen Ministerpräsidenten zutreffend berichtet wird, dass er sich der wirtschaftlichen Verantwortung für seine uneheliche Tochter entzogen und hingegenommen hat, dass seine ehemalige Geliebte unberechtigt Sozialleistungen für das Kind bezogen hat, BGH GRUR 2015, S. 92.

ihrem Privatleben in Kontakt und kommunizieren miteinander.⁴ Im Zuge hiervon schicken sich die Medienunternehmen an, weniger die sachliche Informierung der Öffentlichkeit über bestimmte Ereignisse im Fokus zu haben, als vielmehr die Intention, durch die Vermarktung personenbezogener Daten einen erheblichen Gewinn zu erwirtschaften.⁵

Unter Einsatz der Preisgabe von Intimitäten aus dem Leben Prominenter, der Präsentation sensationsträchtiger Enthüllungskampagnen sowie unter Verbreitung von Exklusivfotos kämpfen die Medien um Auflagen, Anzeigen und Einschaltquoten.⁶ Medienunternehmen sind genau kalkulierende Wirtschaftsunternehmen und angesichts eines zunehmend aggressiver werdenden Konkurrenzkampfes untereinander wird der Kampf um aktuelle und interessante Berichterstattungen stetig härter.⁷ Dabei ist zu konstatieren, dass die Rücksichtslosigkeit im Umgang mit fremden Persönlichkeitsrechten stetig zunimmt,⁸ was sich an der Zunahme von presserechtlichen Streitigkeiten verifizieren lässt.⁹

Grund hierfür ist mit, dass die moderne Technik es in der beschleunigten Fortschrittswelt ermöglicht, Informationen, die Auskunft über Menschen geben, in Daten- und Bildsystemen digital abzulegen.¹⁰ Die Besonderheit digital gespeicherter Daten besteht darin, dass sie keine

4 *Schertz*, Der Schutz des Individuums in der modernen Mediengesellschaft, NJW 2013, S. 721. In diesem Zusammenhang wird von der sogenannten Post-Privacy-Gesellschaft gesprochen.

5 *Vacca*, Im Namen der Medien ergeht folgendes Urteil, Jura 2013, S. 594.

6 *Prinz*, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzung durch die Medien, NJW 1995, S. 817.

7 *Siebrecht*, Der Schutz der Ehre im Zivilrecht, JuS 2001, S. 337.

8 So hat sich die Anzahl der deutschen Publikumszeitschriften in den Jahren von 1985 bis 1995 von 349 auf 658 erhöht, vgl. „Der Papierkrieg“, Die Woche v. 27.1.1995, S. 42.

9 Hiernach gab es bei der 24. Zivilkammer des LG Hamburg, die für die Gegen darstellungsverfahren gegen die Hamburger Verlage und damit für Spiegel, Stern und Bild örtliche Instanz ist, im Jahr 1990: 462 Pressesachen, 1991: 542 Pressesachen, 1992: 680 Pressesachen, 1993: 761 Pressesachen, 1994: 762 Pressesachen. Bei der 28. Zivilkammer des LG Köln gab es im Jahr 1990: 60 Pressesachen, 1991: 91 Pressesachen, 1992: 103 Pressesachen, 1993: 181 Pressesachen, 1994: 145 Pressesachen, *Prinz*, NJW 1995, S. 817.

10 *Marquardt*, Die Philosophie der Geschichten und die Zukunft des Erzählens, S. 52.

Originale kennen und beliebig oft ohne Qualitätseinbuße kopiert werden können. Zudem sind sie kombinierbar, altern nicht und sind für ihre Fixierung auf ein bestimmtes Medium nicht angewiesen. Über das Internet als Transportkanal können sie sodann sekundenschnell weltweit verschickt und als Ware gehandelt werden.

Eine Begleiterscheinung dieser technischen Entwicklung ist, dass die Mediengesellschaft durch das Herstellen von zunehmend allumfassender und permanenter Öffentlichkeit frühere kulturelle und psychologische Barrieren beseitigt, die den Einzelnen noch vor Neugier, Indiskretion und sonstigen immateriellen Verletzungen sicherten.¹¹ Menschliches Leben in Würde und Freiheit erfordert einen geschützten Bereich, der Privatheit, Intimität und Geheimnis zulässt. Die Gefahren des Eindringens in die vorbenannten Sphären wachsen mit den Möglichkeiten des Missbrauchs von Öffentlichkeit. Im Maß der Möglichkeiten ihrer Verletzungen wächst zugleich die Notwendigkeit eines leistungsfähigen Persönlichkeitsrechtsschutzes.

Einbrüche in verfassungsrechtlich geschützte Sphären können gleichermaßen durch die Massenmedien, Mitbürger und/oder die staatliche Hand erfolgen. Heute überwachen und registrieren weltweit Kameras das Verhalten von Bürgern auf Schritt und Tritt. Aufgrund der Steigerung der Qualität von Bild- und Tonaufnahmegeräten, der Digitalisierung von Daten und der Miniaturisierung von Teleobjektiven, Spionen und Kamerahandys muss der Einzelne es nicht einmal bemerken, das ausgemachte Ziel von Ausforschungs- und Kontrollinteressen zu sein.

Vor dem skizzierten Hintergrund stellt sich die Frage, wie ein Persönlichkeitsrechtsschutz auszusehen hat, der es erlaubt, effektiv gegen Gefahren vorzugehen, die geeignet sind, sich abträglich auf die Privatheit, die Freiheit und das Persönlichkeitsbild eines Menschen auszuwirken.¹²

11 Vgl. *Schapp/Schur*, Einführung in das Bürgerliche Recht, S. 107, Rdn. 218.

12 Vgl. *Mitsch*, Jura 2006, Saddam Hussein in Unterhose, S. 117.

B. Problemstellung und Stand der Forschung

Der Schutz der Persönlichkeit stellt sich in der aktuellen Rechtsentwicklung als eines der umstrittensten Themen dar.¹³ Hierbei gilt der Streit nicht dem „ob“, denn über die Schutzbedürftigkeit der Menschenwürde als fundamentaler in Art. 2 I, 1 I GG verankerter Persönlichkeitsschutz herrscht weitestgehend Einigkeit.¹⁴ Von exponierter Bedeutung ist vielmehr das „wie“ des umfassenden Persönlichkeitsrechtsschutzes. Wie dieser im Einzelfall auszusehen hat, um die veränderten technischen, gesellschaftlichen Gegebenheiten in den juristischen Teildisziplinen systemkonform einfangen zu können, zeigt sich als eine der größten Herausforderungen der gegenwärtigen Rechtswissenschaften.

Das BVerfG führt aus, dass mit der Menschenwürde als oberstem Prinzip des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen verbunden ist. Dieser verbietet es, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.¹⁵ So kann eine Verletzung des Achtungsanspruchs nicht nur in der Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung von Personen, sondern auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins liegen.¹⁶

Das Wesen der Person ist in ihrer Würde und Freiheit zu sehen. Diese Werte bestimmen den Inhalt des Persönlichkeitsrechts, das die Verletzung von Ehre, Ansehen, Selbstbestimmung und sozialer Geltung der Person verbietet.¹⁷ Die in Art. 1 I GG garantierte Menschenwürde untersagt daher eine Behandlung der Person als bloßes Objekt, ihre Benutzung als Instrument für die Erreichung bestimmter Ziele und ihre Ökonomisierung.

Vor diesem Hintergrund ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht ins Leben gerufen worden. Es wurde aus den Verfassungsnormen Art. 2 I,

13 *Peukert*, Persönlichkeitsbezogene Immaterialgüterrechte?, ZUM 2000, S. 711 ff.; *Götting*, Sanktionen des postmortalen Persönlichkeitsrechts, GRUR 2004, S. 801 ff.

14 BGHZ 24, S. 72, 78.

15 BVerfGE 45, S. 187 ff.

16 BVerfG NJW 1998, S. 519, 521.

17 BVerfGE 45, S. 187 ff.

1 I GG entwickelt und gewährleistet die Achtung der Würde des Menschen, den Schutz seines Ansehens, seine Autonomie, Identität und Individualität.¹⁸ Es gibt Schutz für den gesamten Raum privater Lebensgestaltung und gewährt den Anspruch darauf, im privaten Bereich in Ruhe gelassen zu werden („right of privacy“).¹⁹ Es garantiert einen letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der der öffentlichen Gewalt entzogen ist.²⁰ Es gewährleistet außerdem die Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit in allen Angelegenheiten (Art. 2 I GG).²¹

Die erste wegweisende Entscheidung des BGH zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht datiert aus dem Jahr 1954.²² *Hubmann* trug mit seiner im Jahr 1953 erschienenen Habilitationsschrift maßgeblich dazu bei, dem Persönlichkeitsrechtsschutz die Bahn zu brechen.²³ Bis zum heutigen Tag hat kaum ein anderes Recht im deutschen Privatrecht einen vergleichbar ereignisreichen Werdegang hinter sich wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht.²⁴

Seine Besonderheit begründet sich mitunter darin, dass der Schutzzumfang und der Inhalt, anders als in der deutschen Rechtsordnung üblich, nicht durch Gesetze, sondern maßgeblich durch die Rechtsprechung definiert und ausgefüllt werden. In der Konsequenz führt dies zu dem für die deutsche Rechtsordnung ungewöhnlichen Ergebnis, dass der Schutz des Individuums im Kern nicht durch Gesetze, sondern in den letzten 60 Jahren durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen seine Gestalt erhielt.

18 BGHZ 13, S. 334; 24, S. 72, 78.

19 BGHZ 106, S. 229 – *Briefkastenwerbung*; BGH NJW 1996, S. 1128.

20 BVerfGE 6, S. 32. 41.

21 *Britz*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, S. 6 f.; BGHZ 13, S. 334 – *Leserbrief*.

22 BGHZ 13, S. 334 – *Leserbrief*.

23 Während sich die 1. Auflage von *Hubmanns* Habilitationsschrift im Schwerpunkt noch mit der Begründung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht befasste, liegt in der 2. Auflage von 1967 das Hauptaugenmerk auf der Herausarbeitung der geschützten Persönlichkeitsgüter und Aufstellung von Tatbeständen der Persönlichkeitsverletzung.

24 An dieser Stelle wird auf die mit der Geschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts untrennbar verbundenen Namen wie *Schacht*, *Wagner*, *Gründgens*, *Kohl*, *Strauß*, *Soraya*, *Böll*, *Marlene Dietrich*, *Kinski* und *Wulff* hingewiesen.

Der Fundus an Monographien zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz ist beachtlich. Bereits der Blick auf die Titel der wissenschaftlichen Arbeiten der letzten Jahre und Jahrzehnte zum bürgerlich-rechtlichen Persönlichkeitsschutz offenbart die gewählte Stoßrichtung. Es geht um das Herausarbeiten des Vermögenswertes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Exemplarisch hierfür können etwa die Arbeiten von *Götting*,²⁵ *Ahn*,²⁶ *Biene*,²⁷ *Gregoritzka*,²⁸ *Hartl*²⁹ und *Lichtenstein*³⁰ genannt werden.

Die Berechtigung für die Annahme, dass dem Persönlichkeitsrecht ein vermögenswerter Gehalt innewohnt, gibt freilich das Gesetz selbst vor. In § 22 S. 2 KUG, das als eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gilt, ist bestimmt, dass die Einwilligung in die Verbreitung eines Bildnisses als erteilt angesehen wird, wenn der Abgebildete für die Abbildung eine Entlohnung erhielt.

Aktuell werden in der wissenschaftlichen Forschung verstärkt die Konsequenzen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht untersucht.³¹ Insbesondere die Verstrickungen, die sich seit der Entscheidung in Sachen *Marlene Dietrich* mit der Anerkennung der sogenannten vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einstellen, werden näher beleuchtet.³²

Wenngleich kaum ein anderes Recht des deutschen Privatrechts eine so glänzende Entwicklung wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht vorweisen kann, so ist doch das im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung vom BGH mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Persönlichkeit (Art. 2 I, 1 I GG) entwickelte privatrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht, das als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I

25 *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrecht.

26 *Ahn*, Der vermögensrechtliche Zuweisungsgehalt des Persönlichkeitsrechts.

27 *Biene*, Starkult, Individuum und Persönlichkeitsgüterrecht.

28 *Gregoritzka*, Die Kommerzialisierung der Persönlichkeitsrechte Verstorbener.

29 *Hartl*, Persönlichkeitsrechte als verkehrsfähige Vermögensgüter.

30 *Lichtenstein*, Der Idealwert und der Geldwert.

31 *Stender-Vorwachs*, Vererblichkeit eines Geldentschädigungsanspruchs wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung, NJW 2014, S. 2831 ff.; *Beuthien*, Vereitelt der Tod die Genugtuung?, GRUR 2014, S. 957 ff.

32 BGH NJW 2000, 2195 ff. – *Marlene Dietrich*. Weitergehend hierzu unten 3. Teil, A, II.

BGB anerkannt ist, bei genauer Betrachtung nicht frei von Schwächen.³³

Lenkt man den Fokus auf den Schutz der Persönlichkeit vor Verletzungen durch die Medien, insbesondere auf die durch sie verbreiteten unwahren Tatsachenbehauptungen, zeigt sich, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur unvollständig und unbefriedigend ist.³⁴ Beim Anspruch auf Geldentschädigung ist zu konstatieren, dass diesem keine Präventions- und Sanktionswirkung zukommt, da die Medienunternehmen bei der Vornahme etwaiger Persönlichkeitsrechtsverletzungen bereits die Zahlung eines Schmerzensgeldes einzupreisen pflegen.³⁵ Einem rechtswidrigen Zugriff auf den wirtschaftlichen Wert einer bekannten Persönlichkeit kann nicht effektiv entgegengetreten werden, da die Persönlichkeit nicht zum Vermögen einer Person gehört und folglich nicht das Objekt eines Vermögensrechts sein kann, auf das der Betroffene sich berufen kann.

Untersuchungen der gerichtlich zugesprochenen Entschädigungssummen nach Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zeigen, dass die gesellschaftliche Stellung des Opfers die Höhe der ausgeworfenen Beträge in einer nicht zu rechtfertigenden Weise zu bestimmen scheint. Mit steigendem Bekanntheitsgrad des Opfers steigt auch die ausgerichtete Entschädigungssumme. Die Rechtsprechung sieht sich hier dem Vorwurf sachlich nicht zu rechtfertigender Ungleichbehandlungen ausgesetzt.³⁶

Mit der als Meilenstein in der Rechtsprechung bezeichneten Entscheidung *Marlene Dietrich*³⁷ hob der BGH hervor, dass das Persönlichkeitsrecht dem Schutz ideeller, aber auch kommerzieller Interessen dient. Dem Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stehe ein Schadensersatzanspruch zu, wenn in die sogenannten vermögenswerten

33 *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, S. 311, Rdn. 615; *Vacca*, Im Namen der Medien ergeht folgendes Urteil, Jura 2013, S. 595. Weitergehend hierzu unten 2. Teil, 2. Abschnitt, B, II, 2.

34 *Prinz*, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzung durch die Medien, NJW 1995, S. 818.

35 Grundlegend BVerfG NJW 1973, S. 1221 – *Soraya*.

36 Vgl. *v. Bar*, Schmerzensgeld und gesellschaftliche Stellung des Opfers bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, NJW 1980, S. 1724 ff.

37 BGH NJW 2000, 2195 ff. – *Marlene Dietrich*.

Bestandteile des Persönlichkeitsrechts durch eine unbefugte Verwendung kennzeichnender Persönlichkeitsmerkmale (personality merchandising) schuldhaft eingegriffen wird.

Wenngleich das vielfach positiv aufgenommene Urteil vom Ergebnis her zu begrüßen ist, bietet es doch Ansatzpunkte für Kritik. So lassen sich in seiner Begründung begriffliche Unstimmigkeiten aufzeigen, da nicht hinreichend deutlich zwischen der Person und der Persönlichkeit unterschieden wird.³⁸ Indem das Gericht davon ausgeht, dass das Persönlichkeitsrecht nicht nur ideelle, sondern auch sogenannte vermögenswerte Bestandteile umfasse,³⁹ übersieht es, dass die menschliche Persönlichkeit mit all ihren Merkmalen ausschließlich ideeller Natur ist.⁴⁰

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, eine andere Herangehensweise zu wählen.⁴¹ Hierfür schickt sich das Recht am Persönlichkeitsbild an, dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz zu dienen. Vergleichbar mit dem Recht am Namen (§ 12 BGB) und dem Recht am äußeren Abbild der Person (§ 22 KUG) bezieht es sich auf einen außerhalb der Person befindlichen, gegenständlichen Ausfluss der Persönlichkeit. Dem Persönlichkeitsbild, das sich etwa in einer charakteristischen Sprechweise, Körperhaltung, Stimmfarbe und/oder Art zu singen zeigen kann, wird eine rechtliche erfassbare Qualität als unkörperlicher Gegenstand zugesprochen.⁴²

38 *Beuthien*, Was ist vermögenswert, die Persönlichkeit oder ihr Image?, NJW 2003, S. 1222.

39 So bereits *v. Gierke*, Deutsches Privatrecht, S. 706, der davon ausging, dass Persönlichkeitsrechte einen vermögensrechtlichen Inhalt aus sich heraus entfalten oder in sich aufnehmen können. Vgl. auch *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S.7; *Simon*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine gewerblichen Erscheinungsformen, S. 169 ff.

40 So auch *Beuthien*, Was ist vermögenswert, die Persönlichkeit oder ihr Image?, NJW 2003, S. 1222.

41 Für einen Lösungsansatz in geraffter Form vgl. *Vacca*, Im Namen der Medien ergeht folgendes Urteil, Jura 2013, S. 595.

42 *Beuthien*, Was ist vermögenswert, die Persönlichkeit oder ihr Image?, NJW 2003, S. 1221.

Das Persönlichkeitsbild, *Beuthien* spricht auch vom sogenannten Image,⁴³ das sich aus den personenbezogenen Daten eines Menschen zusammensetzt, nimmt für sich in Anspruch, als ein Konglomerat schützenswerter Persönlichkeitsausflüsse die soziale Geltung widerzuspiegeln, derer der Mensch für die Achtung seiner Würde bedarf.⁴⁴

Beuthien unternimmt den Versuch, das Recht am Persönlichkeitsbild im Einzelnen über die Vorschriften §§ 812, 687, 823, 1922 BGB systemkonform in die Systematik des Bürgerlichen Rechts zu überführen.⁴⁵ Als ein Immaterialgüterrecht soll es den reibungslosen Zugang zur Herausgabe des Verletzererlöses ermöglichen sowie als Vermögensrecht einen umfassenden postmortalen Persönlichkeitsschutz gewährleisten.⁴⁶

Der Begriff des Persönlichkeitsbildes⁴⁷ ist indes nicht neu. Vielmehr ist das Persönlichkeitsbild mit der Geschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts untrennbar verwoben und findet bereits in der für das allgemeine Persönlichkeitsrecht grundlegenden Entscheidung *Leserbrief* im Jahr 1954 Erwähnung.⁴⁸ Nach Ansicht des Gerichts wurde hier durch die Vermittlung eines „*fälschen Persönlichkeitsbildes*“ die persönlichkeitsrechtliche Sphäre eines Rechtsanwalts als Verfasser eines Leserbriefs verletzt.

In der Entscheidung *Mephisto* befand das Gericht, dass der Autor *Klaus Mann* in seinem Roman ein „*verfälschtes, grob ehrverletzendes Persönlichkeitsbild*“ des verstorbenen Schauspielers *Gustaf Gründgens* zeichnete.⁴⁹ In der Entscheidung *Eppler* prüfte das Gericht, ob das Persönlichkeitsbild eines Politikers durch Behauptungen verfälscht und verletzt sein könne.⁵⁰

43 *Beuthien*, Was ist vermögenswert, die Person oder ihr Image?, NJW 2003, S. 1221.

44 Weitergehend hierzu unten 2. Teil, 2. Abschnitt, A, I.

45 *Beuthien/Schmölz*, Persönlichkeitsschutz durch Persönlichkeitsgüterrechte, S. 39 ff.

46 *Beuthien*, Das Recht am Persönlichkeitsbild, S. 325, Rdn. 46.

47 Zum Persönlichkeitsbild als Wertmaßstab für die Abgrenzung des von der Rechtsordnung geschützten Persönlichkeitsrechts s. KG, Urteil v. 14.05.1968 – 9 U 74/68.

48 BGHZ 13, S. 334 – *Leserbrief*.

49 BGH NJW 1968, S. 1773–1778 – *Mephisto*.

50 NJW 1980, S. 2070 – *Eppler*.

Auch im Schrifttum⁵¹ findet das Persönlichkeitsbild Erwähnung. So lassen sich in der Habilitationsschrift *Hubmanns* Ausführungen zum Persönlichkeitsbild und zu Rechten an Persönlichkeitsgütern finden.⁵² Er führt aus, dass jeder vom anderen verlangen könne, dass er die durch persönliche Leistung geschaffene Existenz respektiere und der Wirtschaftsordnung widersprechende Eingriffe unterlasse.⁵³

C. Gang der Darstellung

Die vorliegende Arbeit untersucht im Schwerpunkt, ob das von *Beuthien* konzipierte Recht am Persönlichkeitsbild in die Systematik des Bürgerlichen Rechts eingepflanzt werden kann. Darüber hinaus wird geprüft, ob es in der Lage ist, im Zeitalter der Medien als eine flexible und belastbare Rechtskonstruktion aufzutreten, die dem Persönlichkeitsschutz dient.⁵⁴

Hierfür werden die in der Literatur, Rechtsprechung und in den Nachbarwissenschaften versprenkelt auftretenden Ausführungen zum Persönlichkeitsbild und Image zusammengetragen und verglichen. In diesem Kontext werden die Entwicklungen und Merkmale des allgemeinen und besonderen Persönlichkeitsrechts aufgezeigt und dem Recht am Persönlichkeitsbild gegenübergestellt.

Um sich auf sicherem Boden zu bewegen, gilt es zunächst, sich über die Bedeutung des Begriffs Persönlichkeit im Rechtssinne Klarheit zu verschaffen. Dem schließt sich die Darstellung der Vermarktungsformen von Persönlichkeitsmerkmalen an, gefolgt von den personenbezogenen Daten als Wirtschaftsgut (1. Teil, 1. Abschnitt).

Hiernach folgt die Untersuchung, was in der Rechtsprechung, dem Schrifttum und in anderen Wissenschaften unter dem Persönlichkeitsbild und Image verstanden wird. Anschließend wird der Versuch unternommen, das Recht am Persönlichkeitsbild in das System der privatrechtlichen Güterordnung zu setzen. Hierfür werden das allgemeine

51 In seiner Dissertation im Jahr 1963 hat sich *Ramelow* ebenfalls mit dem Lebens- und Persönlichkeitsbild eingehend auseinandergesetzt, *Der Lebensbildschutz*, S. 28.

52 *Hubmann*, *Das Persönlichkeitsrecht*, S. 220 ff.

53 *Hubmann*, *Das Persönlichkeitsrecht*, S. 224. Weitergehend hierzu unten 2. Teil, 2. Abschnitt, A, V, 1.

54 Kritisch hierzu *Götting*, *Sanktionen des postmortalen Persönlichkeitsrechts*, GRUR 2004, S. 805.

Persönlichkeitsrecht und das Persönlichkeitsgüterrecht nach *Beuthien* und *Hubmann* näher beleuchtet (1. Teil, 2. Abschnitt).

Im Mittelpunkt der Betrachtung steht das Recht am Persönlichkeitsbild im Anspruchssystem des Bürgerlichen Rechts. Im Einzelnen wird es hierfür in die Systematik der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 I S. 1 Alt. 2 BGB), der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 II, 681 S. 2, 667 BGB) und der unerlaubten Handlung (§ 823 I BGB) eingebettet (2. Teil).

Im letzten Teil der Arbeit werden Überlegungen angestellt, wie das Recht am Persönlichkeitsbild dem postmortalen Persönlichkeitsschutz über § 1922 BGB dienen kann, um dann letztlich mit einer Gesamtwürdigung zu schließen (3. Teil).

1. Teil

Die Persönlichkeit und das Recht am Persönlichkeitsbild

Die Entwicklung eines zivilrechtlich wirksamen Schutzes der Persönlichkeit und von Persönlichkeitsmerkmalen vor unerlaubten Eingriffen und unberechtigten Vermarktungen erfordert die Feststellung, was überhaupt unter der Persönlichkeit zu verstehen ist.⁵⁵ Hierfür soll vorab ein Überblick darüber gegeben werden, welche Inhalte im juristischen Schrifttum der menschlichen Persönlichkeit zukommen.

1. Abschnitt

Die Persönlichkeit sowie Formen und Gegenstände ihrer Vermarktung

Um zu ermitteln, welcher Sinngehalt der Persönlichkeit in der Rechtswissenschaft zukommt, bietet es sich an, auch einen Blick auf die Bedeutung des Begriffs in den Nachbardisziplinen zu werfen. Sodann soll der Frage nachgegangen werden, wie die Vermarktungsmöglichkeiten von Persönlichkeitsmerkmalen erfolgen und wie Informationen mit Persönlichkeitsbezug kommerzialisiert werden können.

A. Der Begriff der Persönlichkeit

I. Die Bedeutung der Persönlichkeit im Bürgerlichen Recht

Der Begriff der Persönlichkeit findet im BGB in den Vorschriften des 5. Buches Erwähnung. So ist von ihr in den Normen §§ 2105 II, 2162 II, 2178 BGB die Rede. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass § 2105 BGB die konstruktive Vorerbenberufung regelt und das Pendant zu § 2104 BGB bildet.⁵⁶ § 2105 II BGB geht von der objektiv unbestimmten Persönlichkeit des Erben in den Fällen aus, dass die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt werden soll oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls

⁵⁵ Vgl. *Biene*, Starkult, Individuum und Persönlichkeitsgüterrecht, S. 6.

⁵⁶ *Palandt-Weidlich*, § 2015, Rdn. 1.

noch nicht gezeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als Erbe anzusehen ist. § 2162 BGB bezweckt die Verhinderung der Verewigung der Vermächtniswirkung.⁵⁷ § 2178 BGB regelt den Anfall bei einem noch nicht gezeugten oder bestimmten Bedachten. Unter der Persönlichkeit i.S.v. §§ 2105 II, 2162 II, 2178 BGB ist folglich der zur Zeit des Erbfalls noch nicht bestimmte Erbe gemeint.⁵⁸

II. Die Bedeutung der Persönlichkeit im Verfassungsrecht

Um den Persönlichkeitsbegriff für die Entwicklung eines Persönlichkeitsrechtsschutzes fruchtbar zu machen, wird der Fokus auf seine Bedeutung im Verfassungsrecht gelenkt. Unter Persönlichkeit i.S.v. Art. 2 I GG wird wertneutral die individuelle⁵⁹ personale Identität verstanden, die sich im Wechselspiel externer und eigener Einflüsse bildet.⁶⁰

Dem Gedanken folgend, dass Art. 2 I GG von der individuellen Selbstentfaltung und von der Autonomie des Einzelnen ausgeht, soll dem Menschen die Entfaltung von dem ermöglicht werden, was in ihm angelegt ist. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit⁶¹ und die Menschenwürde sollen jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung sichern.⁶²

57 *Palandt-Weidlich*, § 2162, Rdn. 1.

58 *Palandt-Weidlich*, § 2105, Rdn. 1.

59 Die Individualität als ein Wesensmerkmal der Persönlichkeit ist ein zentraler Begriff in der abendländischen Wissenschaft, *Pfeifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 6. Als Untersuchungsgegenstand tauchte er zuerst in der Philosophie bei *Aristoteles* und *Platon* auf, *Park*, Das Problem der Individualität, S. 4; *Tarnas*, Idee und Leidenschaft, S. 11, 69. Zur DNA als biologischer Grundbaustein der individuellen Existenz, *Lorenz*, Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Gentechnologie, JZ 2005, S. 1123.

60 *Britz*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, S. 1, 9 ff. Hiernach sei die Identität nicht nur deshalb individuell, weil sie einer Einzelperson zugerechnet wird und darum einzigartig ist, sondern auch weil sie auf die betroffene Person selbst als Triebkraft der Identitätsentfaltung zurückweist.

61 Ähnlich fällt die juristische Begriffsbestimmung in der Schweiz aus, wo der Eigenwert und die Einzigartigkeit des Menschen seine Persönlichkeit ausmachen, vgl. *Deschenaux/Steinauer*, Personnes physiques et tutelle, S. 161 ff. Zur Frage der Definition der Persönlichkeit in der amerikanischen Rechtswissenschaft, *Eberle*, Human Dignity, S. 963 ff.

62 BVerfGE 79, S. 256, 268.

Nach Art. 2 I GG ist die Persönlichkeit als ein Bestandteil des lebenden Menschen anzusehen. So wird nach einer Ansicht die Persönlichkeit als ein mit seelischem Empfinden, Bewusstsein, freiem Willen sowie individuellen geistigen und musischen Anlagen versehenes, humanbiologisches Steuerungssystem des Menschen angesehen.⁶³ Hier- nach geht Art. 2 I GG von einem natürlichen Begriff der Persönlichkeit aus, der auch in der Psychologie vorzufinden ist.⁶⁴

Gestützt auf die Erkenntnisse der Neurowissenschaft und Psychologie betrachtet die moderne Philosophie den Menschen als biologisches Wesen mit geistigen Fähigkeiten, die auf natürlichen Eigenschaften beruhen.⁶⁵ Das sogenannte Ich-Gefühl und Selbstbild erwachsen aus der Abgrenzung der eigenen Person von der Außenwelt und ihrer Spiegelung im anderen.⁶⁶

Durch Art. 1 GG als tragendes Konstitutionsprinzip erhält der Staat den Schutzauftrag, den Einzelnen gegen Angriffe durch Dritte in seiner Würde zu schützen.⁶⁷ In der Werteordnung des GG ist die Menschenwürde der oberste Wert.⁶⁸ Art. 1 I GG zielt auf den Schutz des Menschen unter exponierter Achtung seiner Würde ab, die auf der Einzigartigkeit⁶⁹ seiner humanbiologischen Anlagen beruht.

63 *Beuthien/Schmölz*, Persönlichkeitsschutz durch Persönlichkeitsgüterrechte, S. 10.

64 In der Psychologie bezieht sich die Persönlichkeit auf die einzigartigen psychologischen Merkmale eines Individuums. Dem Begriff Persönlichkeit liegen bis zu 50 Definitionen zugrunde, *Allport*, Persönlichkeit, S. 44 ff.

65 Vgl. zur Person in der altindischen Philosophie Indiens im Zeitalter der Veden, *Easwaran*, S. 320: „... *Haut, Fleisch, Wirbelsäule, Haare, Kopf, Blutgefäße, Nerven: Diese bilden das äußere Selbst, den Körper, der Geburt und Tod unterliegt. Das innere Selbst nimmt die Außenwelt wahr. Es kennt alle Feinheiten der Sprache, findet Gefallen an Tanz, Musik und allen schönen Künsten, ist handlungsfähig. Das ist der Geist, die innere Person.*“

66 *Newen*, Selbstbild, Spektrum der Wissenschaft, S. 6.

67 Für ihr Vorliegen bedarf es nicht zwingend der Erfüllung inhaltlicher Anforderungen, BVerfGE 12, 53; *Britz*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, S. 19. Hierzu weiterführend auch *Dürig*, Die Menschenauffassung im Grundgesetz, JR, 1952, S. 260 ff.

68 *Jehring* geht von einer „*Persönlichkeit von Gottes Gnaden*“ mit einem Anrecht auf „*freie schöpferische Tätigkeit*“ aus, *Pleister*, Persönlichkeit, Wille und Freiheit im Werke *Jehring*s, S. 31, 39.

69 Die Einzigartigkeit und Besonderheit des Menschen werden in den westlichen Gesellschaften als elementare Bestandteile der Persönlichkeit angesehen, vgl. *Huntington*, Kampf der Kulturen, S. 102. Bereits im 13. Jahrhundert wurde der

B. Die Formen der Vermarktung

Es lässt sich bereits festhalten, dass die Persönlichkeit selbst unstofflich und für Dritte nicht unmittelbar wahrnehmbar ist.⁷⁰ Als der Persönlichkeit zugehörig werden all die Merkmale verstanden, die einen Menschen als unverwechselbares, selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Individuum ausmachen.⁷¹ Unter Zugrundelegung des dargelegten naturwissenschaftlichen Verständnisses, das die Persönlichkeit als humanbiologisches Steuerungssystem des Menschen ansieht, kann sie in der Konsequenz nicht der unmittelbare Gegenstand einer Vermarktung sein.⁷² Die Persönlichkeit ist kein handelbares Wirtschaftsgut, sondern sie ist ideeller Natur.⁷³

Gleichwohl ist zu erkennen, dass eine Vermarktung von Persönlichkeits-, respektive Identitätsmerkmalen,⁷⁴ tatsächlich stattfindet. Dieses Faktum, das vielfach unter der Überschrift „*Kommerzialisierung der Persönlichkeit*“⁷⁵ diskutiert wird, spiegelt wider, was als Zerreißprobe zwischen dem gebotenen Schutz der Persönlichkeit als verfassungsrechtlichem Grundwert und den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs an einer Nutzung von Zeichen immaterieller Herkunft verstanden wird.⁷⁶

Versuch unternommen, aus der christlichen Ethik die Individualität als Wert herzuleiten, *Weischedel*, Recht und Ethik, S. 29. Nach der Naturrechtslehre von *Thomas von Aquin* ist die Wesenheit des Menschen göttlich gewollt, *Evers*, Der Richter und das unsittliche Gesetz, S. 41.

70 *Beuthien/Schmölz*, Persönlichkeitsschutz durch Persönlichkeitsgüterrechte, S. 11.

71 *Beuthien*, Das Recht am Persönlichkeitsbild, S. 309, Rdn. 2.

72 *Beuthien*, Was ist vermögenswert, die Persönlichkeit oder ihr Image? NJW 2003, S. 1222; *Beuthien/Schmölz*, Persönlichkeitsschutz durch Persönlichkeitsgüterrechte, S. 11. Vgl. *Biene*, Starkult, Individuum und Persönlichkeitsgüterrecht, S. 16, der bzgl. der Vermarktung der Persönlichkeit von „*praktischer Unmöglichkeit*“ spricht.

73 *Beuthien/Schmölz*, Persönlichkeitsschutz durch Persönlichkeitsgüterrechte, S. 27.

74 *Ahn*, Der vermögensrechtliche Zuweisungsgehalt des Persönlichkeitsrechts, S. 20. In diesem Zusammenhang *Biene*, Starkult, Individuum und Persönlichkeitsgüterrecht, S. 16, der eine Diskussion über die Kommerzialisierbarkeit nur dann für möglich hält, wenn der Begriff Persönlichkeit synonym zu dem Begriff Identität verstanden wird.

75 *Biene*, Starkult, Individuum und Persönlichkeitsgüterrecht, S. 6, 11, 19; *Freitag*, Die Kommerzialisierung von Darbietung und Persönlichkeit des ausübenden Künstlers, S. 29. Teils wird auch die Bezeichnung Persönlichkeitsvermarktung gewählt, *Seemann*, Prominenz als Eigentum, S. 27, 33.

76 *MüKo-Rixecker*, Anh. zu § 12, Rdn. 32.

Im Folgenden wird von der Identität als ein zentrales Wesensmerkmal der Persönlichkeit ausgegangen und es werden Identitätsmerkmale als Attribute der Persönlichkeit gleichbedeutend mit Persönlichkeitsmerkmalen aufgefasst.⁷⁷

Identitätsmerkmale sind erforderlich, um Aussagen über bestimmte Menschen an die Adressaten einer Botschaft zu senden. Sie enthalten eine immanente Aussagekraft, da sie die Persönlichkeit des Einzelnen in ihrer Individualität und sozialen Geltung verkörpern und repräsentieren.⁷⁸

Im Zuge der Ökonomisierung werden Merkmale der Persönlichkeit zum Zweck der Gewinnerzielung freiwillig oder unerlaubt zum Gegenstand von Angebot und Nachfrage. Zur Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen bedient man sich des attraktiven Konterfeis prominenter Personen aus Sport, Politik und Unterhaltung. Aus den positiven Attributen wie Erfolg, Charisma, Zuverlässigkeit, Ehrgeiz, Humor, die den medial bekannt gemachten Personen zugesprochen werden, wird zielgerichtet Kapital geschlagen.

Beträchtlich fallen die Geldsummen aus, die für die Verwendung von Identitätsmerkmalen entrichtet werden.⁷⁹ Die gezahlten Vergütungen belaufen sich, abhängig vom Bekanntheitsgrad der Person, bis auf mehrstellige Millionenbeträge.⁸⁰ Die Formen der Vermarktung von Persönlichkeitsmerkmalen sind dabei vielfältig. Grenzenlos scheint die Kreativität zu sein, die für die gewinnbringende Kommerzialisierung von Persönlichkeitsmerkmalen eingesetzt wird.⁸¹ Daher werden die Formen der Kommerzialisierung von Persönlichkeitsmerkmalen nicht als abschließend angesehen.

77 Im Schrifttum ist auch von Identitätskennzeichen die Rede, *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 70, 102.

78 *Schulze-Wessel*, Die Vermarktung Verstorbener, S. 69.

79 Gleichwohl ist die Vermarktung von Prominenz kein ausschließliches Phänomen der Informations- und Mediengesellschaft. Bereits im 18. Jahrhundert wurde die kommerzielle Ausnutzung bekannter Personen betrieben, vgl. *Seemann*, Prominenz als Eigentum, S. 37 ff. Im 19. Jahrhundert kam es zu der berühmten Entscheidung in Sachen *Bismarck*, RGZ 74, S. 170 ff. Ausführlich hierzu *Seifert*, Postmortaler Schutz des Persönlichkeitsrechts und Schadensersatz, NJW 1999, S. 1889 ff.

80 *Seemann*, Prominenz als Eigentum, S. 55 f.

81 *Abn*, Der Vermögensrechtliche Zuweisungsgehalt des Persönlichkeitsrechts, S. 21.